

(Präsident.)

licher Antrag des Herrn Abgeordneten Wellstein zugegangen ist. Derselbe lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

im § 19 zwischen der Nr. 2 und der Nr. 3 nachstehende neue Nr. 2a hinzuzufügen:

2a) wenn einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt ist.

Das Wort zu § 11 hat der Herr Abgeordnete Richter.

Richter, Abgeordneter: Meine Herren, ich stehe vollständig auf dem Standpunkte des Herrn Vorredners; ich kann jedes Wort, was er gesprochen hat, unterschreiben. Gegenüber der allgemeinen Bemerkung des Herrn Referenten bin auch ich der Ansicht, daß jeder Schriftsteller und jeder Komponist seines Lohnes wert ist; ich habe aber auch die Interessen der Allgemeinheit wahrzunehmen, und bin der Ansicht, daß die Kommission und der Gesetzentwurf allzu sehr nur die Interessen der Komponisten ins Auge gefaßt hat und zu wenig das allgemeine Interesse des musikliebenden Publikums. (Sehr richtig! links.) Ich bin deshalb der Ansicht, daß der Gesetzentwurf, wenn er so zu stande käme, dann keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung des gegenwärtigen Zustandes herbeiführen würde. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Rintelen faßt sogleich die Hauptsache des ganzen Gesetzentwurfs ins Auge: das ist die Bestimmung, wonach künftig öffentliche Aufführungen zu gewerblichen Zwecken an die Genehmigung des Komponisten geknüpft sein sollen.

Meine Herren, das jetzige Recht besteht darin, daß keine Genehmigung erforderlich ist, wenn nicht ausdrücklich auf den Noten ein Vorbehalt dieserhalb gemacht ist. Nun vermisse ich im Entwurf und vermisse im Kommissionsberichte den Nachweis, daß das bestehende Recht irgendwie zum Schaden der Musikpflege in Deutschland gereichte. (Sehr richtig! links.) So lange man mir das aber nicht nachweist, bleibt es für mich bei dem bestehenden Recht, um so mehr, als auch in der Denkschrift der Komponisten ausgeführt wird, daß gerade in Deutschland sich das Musikleben viel reicher und vielseitiger gestaltet hat als in denjenigen Ländern, nach deren Muster man jetzt Einschränkungen einführen will.

Meine Herren, es soll jede Aufführung, die zu irgend einem gewerblichen Zweck plaggreift, an die Genehmigung des Komponisten geknüpft sein, also auch der Vortrag jedes Liedes, der einfachste Musikvortrag. Da behaupte ich mit dem Vorredner, daß ein großer Teil der Komponisten gar kein Interesse daran hat, die Verbreitung ihrer Tonwerke in dieser Weise zu erschweren. (Sehr wahr! links.) Der Kreis, der Interesse daran hat, sind gewisse Musiker, die schon einen Ruf besitzen, und die ohnedies sicher sind, daß, wenn sie den Vorbehalt auf die Noten setzen, sie daraus eine Einnahme ziehen; aber diejenigen, die erst bekannt werden müssen, die erst von dem Augenblick an, wo sie einen Verus bekommen, einen Verleger erhalten, der ihnen einen erheblichen Gewinn zusichert, haben zunächst das Interesse, ihre ersten Tonwerke so bekannt wie möglich zu machen, und selbst wenn sie für den Druck der Noten noch etwas zuschießen müssen. (Sehr richtig, links.) So ist die Sachlage.

Nun frage ich Sie aber: wenn eine solche Bestimmung generell getroffen wird, daß man in jedem kleinsten Orte, in jeder Gastwirtschaft, in jedem Vereine, wo man irgend ein Eintrittsgeld oder dergleichen erhebt, für die Aufführung von dem Komponisten, dessen Werk auf dem Programme steht, speziell eine Genehmigung einholen muß, wie ist das überhaupt ausführbar? Erst muß man doch wissen: wo wohnt der Komponist? ist der Komponist berechtigt, oder ist sein Verleger berechtigt? Erst muß man wissen: ist das Tonwerk noch geschützt, oder ist es gemeinfrei? Es ist eine gewisse Zeit nach dem Tode des Komponisten gemeinfrei. Da muß man doch wieder wissen: wann ist er gestorben? ist die Zeit abgelaufen, während deren nach seinem Tode noch eine Schutzfrist plaggreift? Wenn man nun wirklich weiß, an wen man sich zu wenden hat, dann entsteht die Frage: erhebt der Mann eine Gebühr? Sodann entsteht die Frage: einigt man sich über einen Betrag für die Erlangung der Genehmigung? Solche Umstände stehen nicht im Verhältnis zu dem Wert der Sache. Es wird dies zur Folge haben, daß man in viel größerem Maße als bisher sich der Aufführung gemeinfreier Stücke zuwendet und namentlich die jüngeren Komponisten ganz außer Betracht läßt.

Nun wird uns — das hat auch der Herr Vorredner betont — gesagt: es wird ein großer Verein der Musiker und Komponisten gebildet; dieser nimmt die ganze Sache in die Hand. Also ungefähr nach dem Muster des Kohlenringes und Spiritusringes würden wir hier einen großen „Musik-Ring“ beschert bekommen, der womöglich über alle Kompositionen und deren Verwertung verfügt, und mit dem man sich ins Einvernehmen zu

setzen hat! Man beruft sich auf das französische Muster, auf eine solche Anstalt in Frankreich. Aber selbst die Denkschrift der Komponisten zerstört jeden Wert dieser Berufung, indem sie sagt, daß in Frankreich die musikalischen Veranstaltungen im großen und ganzen auf wenige Orte im Lande beschränkt sind, während in Deutschland eben das Musikleben vielseitiger und viel reicher sei. Bei der Centralisation auch des Musiklebens in Frankreich kann ein solcher Musikring eher dazu kommen, praktischer durchgeführt zu werden, als in Deutschland, wenn er überhaupt durchführbar ist.

Nun geben die Herren in der Denkschrift selbst zu, daß der Nutzen für die Komponisten in Frankreich sehr zweifelhaft ist, weil, wie es in der Natur der Sache liegt, ganz außerordentlich hohe Verwaltungskosten entstehen für die Agenten, die man überall haben muß, um die Aufführungen zu überwachen, die Entschädigungen einzufassieren, um alle die Schreibereien zu vermitteln, die Derartiges eben mit sich bringt. Prozesse können dabei natürlich auch nicht ausbleiben. Es wird außerdem angeführt — und das finde ich auch ganz natürlich —, daß in Frankreich dieses große Centralinstitut unter der Herrschaft von Geschäftsleuten steht oder von solchen, die wesentlich Anhänger der leichteren Unterhaltungsmusik sind. Das ist auch natürlich, weil bei der leichteren, unterhaltenderen Musik noch eher Geld einkommt als bei der ernstesten Musik. Die Herren Komponisten, die das empfohlen haben, sind Vertreter wesentlich der ernstesten Musik, bedeutende Komponisten; aber sie unterschätzen eben aus dem Grunde die eigentlich vorzugsweise populäre Musik, die leichtere Musik, an der das Volk, wenn es auch bei den Künstlern anders ist, ein viel größeres, allgemeineres Interesse hat.

Nun sagen die Herren in der Denkschrift: wir wollen nicht das französische Muster nachahmen, sondern ein besonderes deutsches Institut schaffen mit Rücksicht auf die deutschen Eigentümlichkeiten, und das soll darin bestehen, daß wir nicht, wie in Frankreich, die Aufführungsgebühr abhängig machen von den einzelnen Programmnummern der Aufführung, von den aufgeführten Komponisten, den Tonwerken, sondern daß wir mit jedem Vereine, mit jedem Veranstalter von Musik uns über ein Jahrespauschquantum ins Einvernehmen setzen; wir wollen also die Gebühren pauschaliter im voraus regeln. Ja, meine Herren, das Pauschquantum kann doch auch nur immer wieder berechnet werden auf Grund der Musikprogramme, und wie will man das im voraus auf ein ganzes Jahr festlegen? Die Herren beruhigen uns: wenn sie den Ring gebildet hätten, würden sie es bei den meisten Vereinen sehr billig machen, 3 bis 5 Mark, dagegen könnte jeder Verein alles ausführen von den Mitgliefern, die dem Ring angehören.

Meine Herren, haben die Herren denn ein praktisches Verständnis dafür, was es in Deutschland heißen will, im ganzen Deutschen Reich Beiträge von 3 oder 5 Mark einzulassieren? Das erheischt Mühe, Umstände, Kosten, worüber, glaube ich, jeder Centralverein in Deutschland seine besonderen Erfahrungen zu machen Gelegenheit hatte. (Sehr richtig! links.) Und wenn das sich wirklich nur auf 3 oder 5 Mark beläuft, so ist es wahrlich der ganzen Sache nicht wert: dann würden die 10 000 Gesangvereine, die in Deutschland bestehen, wenn sie selbst 5 Mark bezahlen sollen, nur 50 000 Mark einbringen. Dann würde ich doch lieber 50 000 Mark aus der Reichskasse nehmen, um sich diese ganze Geschichte zu ersparen (sehr gut! links), als herumzugehen bei den 10 000 Gesangvereinen, um 3 bis 5 Mark jährlich einzulassieren.

Es muß also einen anderen finanziellen Hintergrund haben; man wird weit höhere Beiträge von den größeren Aufführungen erheben — und da entsteht genau die Schwierigkeit, wie in Frankreich. Wie soll das berechnet werden? wie soll es den einzelnen Programmnummern der Aufführung angesehen werden, ob die Komponisten noch leben, ob sie geschützt, ob sie gemeinfrei sind? und wie viel trägt die Aufführung zu dem Ertrage der ganzen Aufführung bei?

Nun kommt die andere Frage: wenn nun wirklich eine Einnahme erzielt ist — wie verteilt man sie auf die einzelnen Komponisten? In dieser Beziehung soll kein Pauschalsystem herrschen, sondern man sagt: das Centralbureau wird die einzelnen Konzertprogramme durchmustern und die einzelnen Autoren mit ihren Stücken statistisch zusammenstellen, sie abschätzen und danach ihnen den Anteil an dem Gesamtertrage geben. Denken Sie die Fülle von Streitigkeiten, die nun entsteht zwischen dem Centralbureau und den Komponisten darüber, was jeder wert ist, und wie viel ein jeder am Gesamtertrage Anspruch hat. Nein, meine Herren, das sind keine praktischen Männer, die diese Vorschläge machen. (Sehr richtig! links.) Man sagt wohl sonst, es sind gute Menschen, aber schlechte Musikanten. (Heiterkeit.) In diesem Falle sagen wir: es sind gute Musikanten, aber unpraktische Männer. (Sehr richtig! links.) Das ist der ganze Hintergrund dieser Gesetzgebung; denn wenn man die Herren fragt,